



I O A N N I S E . V .

Der gemeinnützige Tierschutzverein mit Herz.

Satzung

Präambel

*Wir sind eine Gemeinschaft aus der Mitte der Gesellschaft, die durch die Werte Vertrauen und Partnerschaft verbunden ist und sich durch eine hohe Veränderungsbereitschaft auszeichnet. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht einen Beitrag zur Bekämpfung von *Dirofilaria immitis*, der Herzwurmkrankheit, bei Straßentieren zu leisten. Durch unsere Arbeit verstehen wir uns als Ergänzungsangebot und Partner von lokalen Hilfsorganisationen. Wir folgen dabei höchsten moralischen, rechtlichen und ethischen Grundsätzen – Im Mittelpunkt unserer Entscheidungen steht stets das Tierwohl.*

§ 1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen Ioannis. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Dieser Zusatz wird zur Kenntlichkeit stets vollständig verwendet. Der Sitz des Vereins ist Südbergstraße 5, 49176 Hilter a.T.W.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Tierschutz nach § 52 AO, zunächst primär in Griechenland.



I O A N N I S E . V .

Der gemeinnützige Tierschutzverein mit Herz.

Das Ziel des Vereins ist es, die Infektion mit *Dirofilaria immitis* bei Straßentieren und straßennahen Tieren zu verhindern. Hierzu erwirbt der Verein präventive tierpharmazeutische Medikamente und distribuiert diese an infektionsgefährdete Tiere auf gemeinnütziger Basis. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die operative Vereinsarbeit erreicht. Langfristig soll der Verein in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden, um der Zweckerfüllung nachhaltig zu dienen.

Zu den Aufgaben des Vereins zählt im Besonderen:

- a) Information der Öffentlichkeit über die Krankheit *Dirofilaria immitis*
- b) Maßnahmenplanung, -durchführung, und -kontrolle zur Bekämpfung von *Dirofilaria immitis* bei Straßentieren oder straßennahen Tieren

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ioannis e.V.

Südbergstraße 5
49176 Hilter a.T.W.

kontakt@ioannis-verein.org

Instagram: ioannisEV

Vertretungsberechtigter Vorstand

Beate und Stefan Schröder, B.A.

www.ioannis-verein.org

<https://www.facebook.com/ioannisEV/>

Steuer-Nr.65/270/17328

Registergericht Osnabrück

Register: VR201960

Bankverbindung

DE46 8306 5408 0004 2148 38

GENODEF1SLR



I O A N N I S E . V .

Der gemeinnützige Tierschutzverein mit Herz.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Sitz des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Die Mindestmitgliedschaft soll ein Jahr, ab Beginn der Aufnahme, betragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist an den Sitz der Körperschaft zu adressieren. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein der Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschuss



entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch die Maßnahme durch ordentliche Gerichte vorenthalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der fälligen Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mithilfe einer Beitragsordnung. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt ein Vorschlagsrecht für eine Staffelung und Tarifierung der Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung i.S. des § 11 und
- b) der Vorstand i.S. des § 12.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen i.S. des § 9 und deren Fälligkeit, Beschlussfassung und Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des



I O A N N I S E . V .

Der gemeinnützige Tierschutzverein mit Herz.

Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal findet eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens am folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstand geleitet.



I O A N N I S E . V .

Der gemeinnützige Tierschutzverein mit Herz.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand i.S. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf, mindestens für ein Jahr, beginnend ab der Annahme der Wahl, gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.



I O A N N I S E . V .

Der gemeinnützige Tierschutzverein mit Herz.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in bis auf Widerruf, mindestens für ein Jahr.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung zum dortigen Zeitpunkt über die Übertragung der Mittel an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die zu bestimmende juristische Person muss die Mittel für Tierschutz im Sinne des § 52 AO verwenden.

Ioannis e.V.

Südbergstraße 5
49176 Hilter a.T.W.

kontakt@ioannis-verein.org

Instagram: ioannisEV

Vertretungsberechtigter Vorstand

Beate und Stefan Schröder, B.A.

www.ioannis-verein.org

<https://www.facebook.com/ioannisEV/>

Steuer-Nr.65/270/17328

Registergericht Osnabrück

Register: VR201960

Bankverbindung

DE46 8306 5408 0004 2148 38

GENODEF1SLR